



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1987

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
293236	13. 1. 1987	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter	192
2961	16. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982	192
631	13. 1. 1987	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VorLVV – LHO); Zinssatz für Ver- zugszinsen nach Nr. 42 VV zu § 34 LHO	197
8391	16. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferversorgung; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	197
929	20. 1. 1987	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	197

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesregierung	
14. 1. 1987	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	198
	Innenminister	
15. 1. 1987	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	202
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Arnsberg	202
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 1. 1987	RdErl. – Ableistung der Famulatur für Studierende der Medizin	202
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg	
30. 1. 1987	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	203
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1987	203
	Nr. 3 v. 1. 2. 1987	204

I.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1987 -
B 6028 - 1 - IV 1

Die Hinweise zur Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter in meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I Abs. 1 werden dem zweiten Unterabsatz die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

Ein Beamter, der aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist, der jedoch wegen der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsmittel gegen die Entlassungsverfügung zunächst in seiner bisherigen Funktion weiterbeschäftigt wurde, scheidet aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erst im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Beendigung aus.

Diese Beschäftigung ist ohne Rücksicht auf ihre dienstrechtliche Beurteilung wie die davor liegende Beschäftigung im Beamtenverhältnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG bzw. § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsfrei und muß deshalb in die Nachversicherung einbezogen werden (BSG v. 23. 7. 1986 - 1 RA 35/85).

2. In Abschnitt I Abs. 6 wird der letzte Satz durch folgende Unterabsätze ersetzt:

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (SGV. NW. 20303) ist nicht in die Nachversicherung einzubeziehen. Hat der Beamte während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt (vgl. § 2 Abs. 5 Buchst. a der VO), ist diese Beschäftigung ggf. nachzuversichern. Maßgebendes Entgelt sind die für diese Zeit zustehenden Dienstbezüge. Das von der dafür zuständigen Stelle gewährte Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist nicht Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und der §§ 9, 124 AVG bzw. §§ 1232, 1402 RVO. Wegen der Auswirkung des Erziehungsurlaubs auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verweisen wir auf die Hinweise in Abschnitt VI Nr. 2 des RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBl. NW. 20310).

Bei Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben (vgl. Absatz 1 Unterabs. 2), sind die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend waren (§ 124 Abs. 1 Satz 2 AVG, § 1402 Abs. 1 Satz 2 RVO).

- MBl. NW. 1987 S. 192.

2061

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 1. 1987 -
III A 2 - 890 - 25939

Der Verwertung von Klärschlamm in der Land- und Forstwirtschaft ist in § 15 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und in der am 1. April 1983 in Kraft getretenen Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) geregelt.

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften sind zugleich Richtlinien im Sinne des Anhangs 2 der Klärschlammverordnung (Lieferschein).

1 Allgemeines

1.1 Bedeutung der Klärschlammverwertung

Wegen seines Gehalts an organischer Substanz und an Pflanzennährstoffen eignet sich Klärschlamm bei richtiger Anwendung zur Düngung und zur Verbesserung der Bodenstruktur. Aus abfallwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Gründen soll Klärschlamm so weit wie möglich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

Je nach Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers können im Klärschlamm auch Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle, enthalten sein. Sie können Boden und Pflanzen belasten und über Nahrungs- und Futtermittel die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden. Es ist deshalb Vorsorge dafür zu treffen, daß Schwermetalle nur in tolerierbaren Mengen in den Boden gelangen und die hygienischen Belange gewahrt werden. Die zu diesem Zweck in der Klärschlammverordnung bundeseinheitlich festgelegten Anforderungen gewährleisten nach derzeitigem Erkenntnisstand die schadlose Verwertung von Klärschlamm in der Land- und Forstwirtschaft. Die Klärschlammverordnung ist geeignet, dazu beizutragen, die für eine möglichst umfassende Klärschlammverwertung unabdingbare Vertrauensbasis zwischen den Kläranlagenbetreibern und den Anwendern des Klärschlammes zu schaffen.

In der Klärschlammverordnung sind die bisher in verschiedenen Richtlinien, Merkblättern und Erläsen enthaltenen Anforderungen an eine geordnete Klärschlammverwertung zusammengefaßt, soweit sie sich bewährt haben und weiterhin als für den angesprochenen Bereich erforderlich angesehen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Klärschlammverwertung ist in § 15 AbfG und der hierauf gestützten Klärschlammverordnung geregelt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbfG, daß der Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben wird. Ferner muß hierbei ganz oder teilweise - ohne Rücksicht auf das überwiegende Motiv - das Ziel der Düngung und/oder der Verbesserung der Bodenstruktur verfolgt werden.

Dagegen ist das Aufbringen von Klärschlamm auf die genannten Böden in der ausschließlichen Absicht, sich seiner als Abfall zu entledigen, ebenso wenig von § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung erfaßt wie seine Aufbringung auf andere als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden oder auf Ödland. Im erstgenannten Fall kommen die Abfallgesetze unmittelbar und in vollem Umfang (nicht nur über § 15 AbfG die §§ 2 und 11 AbfG) zur Anwendung; das gleiche gilt im zweitgenannten Fall, wenn das Aufbringen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Entsorgung erfolgt.

1.3 Zuständigkeiten

1.3.1 Sachliche Zuständigkeit

Die zuständigen Behörden i. S. von § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung sind in § 17 Abs. 4 Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679) - SGV. NW. 2061 - bestimmt.

1.3.2 Örtliche Zuständigkeit

Für Amtshandlungen, die sich auf die Abgabe von Klärschlamm und dessen Untersuchung beziehen, ist nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 6 LAbfG die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Kläranlage

liegt. Für Amtshandlungen in bezug auf das Aufbringen von Klärschlamm und Bodenuntersuchungen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Klärschlamm aufgebracht wird bzw. werden soll.

2 Zu den Einzelbestimmungen der Klärschlammverordnung

2.1 Anwendungsbereich (zu § 1)

Der Klärschlammverordnung unterliegen nach deren § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

- die Betreiber aller Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5000 E + EGW und
- die Betreiber kleinerer Abwasserbehandlungsanlagen, wenn in diesen ganz oder teilweise Schmutzwasser behandelt wird, das nicht aus Haushaltungen stammt und stärker als Haushaltsabwasser belastet ist,

soweit sie Klärschlamm zum Zweck des Aufbringens auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben. Unter der Ausbaugröße ist die Kapazität (Bemessung) der Abwasserbehandlungsanlage ohne Rücksicht auf die tatsächliche Auslastung der Anlage zu verstehen.

Die Klärschlammverordnung gilt nach ihrem § 1 Satz 1 Nr. 3 ferner für alle Personen, die Klärschlamm aus den oben genannten Abwasserbehandlungsanlagen aufbringen. Hierunter fallen insbesondere Land- und Forstwirte sowie Gärtner, aber auch Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die selbst aufbringen, und Dritte, deren sich die Betreiber oder Anwender zum Zwecke des Aufbringens von Klärschlamm bedienen.

Unabhängig von der Ausbaugröße einer Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1, 2 und 3 AbfKlärV

- das Aufbringen von Rohschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausnahmslos verboten (der in den Nr. 2.2.2 erwähnten Kleinkläranlagen anfallende Schlamm ist allerdings kein Rohschlamm im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV, vgl. Nr. 2.2.3);
- das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ausnahmslos verboten;
- das Aufbringen von seuchenhygienisch bedenklichem Klärschlamm auf Grünland und Feldfutteranbauflächen verboten.

Zu den gärtnerisch genutzten Böden im Sinne der Klärschlammverordnung zählen nur Flächen, auf denen Produkte im Erwerbsanbau erzeugt werden.

Die Klärschlammverordnung setzt schließlich voraus, daß zwischen dem Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage und dem Klärschlammabnehmer eine unmittelbare rechtliche Beziehung besteht (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Satz 1 AbfKlärV in Verbindung mit Anhang 2). Die Anwendung der Klärschlammverordnung ist daher erheblich erschwert, wenn es an dieser unmittelbaren Rechtsbeziehung fehlt und der Anwender dem Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage unbekannt ist; in diesem Fall ist insbesondere eine Nachweisführung nach § 6 AbfKlärV nicht möglich. Dies gilt beispielsweise für die Vermarktung von getrocknetem Klärschlamm, der - wie Torf verpackt - einen anonymen Abnehmerkreis findet. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen den Klärschlamm aus einer bestimmten Abwasserbehandlungsanlage zu einem bestimmten Abnehmer verbringt.

Den Betreibern der nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AbfKlärV nicht erfaßten Abwasserbehandlungsanlagen wird empfohlen, in überschaubaren Zeitabständen die Klärschlämme ebenfalls untersuchen zu lassen. Die Aufbringungsmenge sollte sich an § 5 AbfKlärV orientieren. Alle wichtigen Daten (Untersuchungsergebnisse, abnehmende Betriebe, zur Schlammaufbringung genutzte Flächen usw.) sollten in Betriebstagebüchern festgehalten werden.

Im übrigen können die Abgabe und das Aufbringen von Klärschlamm aus diesen Abwasserbehandlungs-

anlagen jedoch nur durch Anordnung für den Einzelfall einer Überwachung unterworfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 oder 4 AbfG) bzw. beschränkt oder verboten werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 AbfG).

2.2 Begriffsbestimmungen (zu § 2)

2.2.1 Abgrenzung des Klärschlammes von Düngemitteln

Während § 15 AbfG auf alle in dessen Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffe, also auf Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe (hierzu gehört insbesondere Kompost aus Müll, aus Müll und Klärschlamm oder aus Klärschlamm mit anderen Zuschlagstoffen), anwendbar ist, gilt die Klärschlammverordnung nur für Klärschlamm (§ 1 Satz 1 AbfKlärV). Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Schlamm; hierunter fällt grundsätzlich auch Schlamm, der entwässert, getrocknet, kompostiert oder in sonstiger Weise behandelt worden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbfKlärV).

Erfaßt sind damit neben den unvermischten Schlämmen auch Klärschlämme, welchen nach der abwassertechnischen Behandlung Kohlenstoffträger, z. B. Sägemehl, Baumrinde, Stroh oder Altpapier, beigelegt oder die durch Kalkzusätze stabilisiert und hygienisiert wurden. Die Klärschlammverordnung findet nur dann keine Anwendung mehr, wenn Klärschlamm mit Zuschlagstoffen derart vermischt wird, daß ein nach dem Düngemittelrecht zugelassenes Düngemittel entsteht. Auf Müll-Klärschlammkompost findet die Klärschlammverordnung ebenfalls keine Anwendung.

2.2.2 Abgrenzung des Fäkalschlammes von den Fäkalien im Sinne des § 15 AbfG

Abflußlose Sammelgruben sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Klärschlammverordnung. Bei den dort angesammelten Rückständen handelt es sich um Fäkalien, auf deren Verwertung im Landbau nicht die Klärschlammverordnung, sondern § 15 AbfG unmittelbar anzuwenden ist.

Der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm wird in der Abwassertechnik als Fäkalschlamm bezeichnet. Hierbei handelt es sich um Schlamm, der sich bei der Behandlung von Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage ansammelt, mithin um Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV. Die dort festgelegte Begriffsbestimmung geht nicht von einer bestimmten Anlagengröße aus, was auch § 1 Satz 2 AbfKlärV belegt.

2.2.3 Rohschlamm im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV

Rohschlamm im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV ist Klärschlamm, „der Abwasserbehandlungsanlagen ohne vorherige Behandlung entnommen wird“. Seine Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten (§ 4 Abs. 1 AbfKlärV).

Kein Rohschlamm ist der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm. Er ist regelmäßig bereits teilweise ausgefault und damit nicht mehr „ohne vorherige Behandlung“. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Ausfäulung (Schlammstabilisierung) beim Fäkalschlamm in der Regel nicht so weit fortgeschritten ist wie die des technisch stabilisierten Faulschlammes aus z. B. kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.

Schlamm aus Abwasserteichen und Emscherbecken ist ebenfalls kein Rohschlamm.

2.2.4 Seuchenhygienisch unbedenklicher Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV

Die in § 2 Abs. 2 AbfKlärV enthaltene Legaldefinition des seuchenhygienisch unbedenklichen Klärschlammes ist für das Aufbringungsverbot in § 4 Abs. 3 AbfKlärV von Bedeutung.

Zur Entseuchung (= Desinfektion) von Schlämmen steht eine Vielzahl von Verfahren zur Verfügung. Die gebräuchlichsten Verfahren werden in § 2 Abs. 2

AbfklärV bereits erwähnt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, wie der Hinweis auf „ein anderes Verfahren“ verdeutlicht. In Betracht kommt derzeit z. B. die Bestrahlung; auch die Langzeitlagerung (mindestens ein Jahr ohne erneute Beaufschlagung) kann zu einem seuchenhygienisch unbedenklichen Klärschlamm führen. Die Begriffsbestimmung ist offen für die technische Entwicklung von Entsäuerungsverfahren, durch die „Krankheitserreger abgetötet werden“.

Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfklärV sind u. a. Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und Wurmparasiten, die über die Nahrungskette eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier besorgen lassen. Fäkaltschlamm (vgl. Nr. 2.2.2) gehört zu den seuchenhygienisch bedenklichen Klärschlämmen.

Zu den seuchenhygienisch unbedenklichen Schlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung gehören auch Klärschlämme, die aufgrund ihrer Herkunft nachweislich keiner Entsäuerung bedürfen. Hier ist an Schlämme aus Abwasser bestimmter Produktionsanlagen gedacht, die ihrerseits seuchenhygienischen Anforderungen genügen müssen, wenn dieses Abwasser von seiner Behandlung nicht mit anderem, seuchenhygienisch bedenklichem Abwasser vermischt wird.

Es wird empfohlen, die Wirksamkeit der angewandten Verfahren durch Untersuchungen des Klärschlammes auf Krankheitserreger, z. B. Salmonellen, coliforme Keime, zu prüfen.

2.3 Voraussetzung für das Aufbringen (zu § 3)

2.3.1 Untersuchung des Klärschlammes (zu § 3 Abs. 1)

Ziel der Klärschlammverordnung ist es, die landbauliche Verwertung des Klärschlammes auch in der Zukunft zu ermöglichen. Dies erfordert nicht nur größte Sorgfalt bei der Untersuchung des für die landbauliche Verwertung vorgesehenen Schlammes, sondern auch eine begleitende landwirtschaftliche Beratung des Anwenders.

Mit der Untersuchung des Klärschlammes auf Schwermetall- und Nährstoffgehalte können Stellen betraut werden, die sich an Ringuntersuchungen des Landesamtes für Wasser und Abfall erfolgreich beteiligen. Diese Untersuchungsstellen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Landesamt für Wasser und Abfall aufgestellt und fortgeschrieben wird. Das Landesamt für Wasser und Abfall übersendet den Regierungspräsidenten das Verzeichnis und die Nachträge. Die Regierungspräsidenten teilen diese Stellen, die für Untersuchungen in Betracht kommen, den kreisfreien Städten, Kreisen bzw. Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden mit. Nach Aufstellung des Verzeichnisses sind nur noch die in dem Verzeichnis aufgeführten Untersuchungsstellen zu bestimmen.

Die Proben sind durch die Untersuchungsstelle zu ziehen. Die Kosten für die Entnahme der Proben und für die Analysen des Klärschlammes trägt der Kläranlagenbetreiber (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfklärV).

Sofern Kläranlagenbetreiber zur Durchführung der Untersuchung des Klärschlammes bestimmt werden, sollen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß das mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Personal an Weisungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Durchführung dieser Aufgaben nicht gebunden ist.

2.3.2 Untersuchung des Bodens (zu § 3 Abs. 2)

Zur Untersuchung des Bodens auf pH-Wert und Schwermetallgehalte stehen zur Verfügung:

- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Rheinland, Weberstr. 59-61, 5300 Bonn 1
- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Nevinghoffstr. 40, 4400 Münster.

Im Einzelfall können andere Stellen (Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsämter sowie andere Institute) zur Durchführung der Untersuchung bestimmt werden, sofern sie über die erforderliche personelle und apparative Ausstattung verfügen.

Die Probenahme, die nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 zur Klärschlammverordnung durchzuführen ist, erfolgt durch die Probenehmer der Untersuchungsstellen. Im Einzelfall können andere Stellen zur Durchführung der Probenahme bestimmt werden, sofern die Untersuchungsstelle zustimmt. Werden Kläranlagenbetreiber bestimmt, sollen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß das mit der Durchführung der Probenahme beauftragte Personal an Weisungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Durchführung dieser Aufgaben nicht gebunden ist.

Die Kosten für die Entnahme der Bodenproben und für die Bodenuntersuchungen trägt der Kläranlagenbetreiber. Es wird empfohlen, zusammen mit der Untersuchung auf den pH-Wert und die Schwermetallgehalte auch eine Nährstoffuntersuchung durchführen zu lassen.

2.3.3 Wiederholung von Bodenuntersuchungen (zu § 3 Abs. 3)

Eine Überschreitung der in § 4 Abs. 4 AbfklärV genannten Bodenwerte ist in der Regel dann zu besorgen, wenn die Bodenwerte im konkreten Einzelfall annähernd erreicht werden und ein Klärschlamm aufgebracht werden soll, dessen Schwermetallgehalte ebenfalls knapp unterhalb der nach § 4 Abs. 7 AbfklärV zulässigen Werte liegen. Erkenntnisse über Bodenbelastungen, die bei Untersuchungen zur Bodengeneese, Kartierung, Klassierung oder bei Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung erlangt wurden, sind zu berücksichtigen.

2.3.4 Mitteilungspflichten (zu § 3 Abs. 4 Satz 1)

Sind für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbringungsflächen verschiedene Behörden zuständig, hat die für die Kläranlage zuständige Behörde je zwei Mehrausfertigungen der ihr mitgeteilten Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen an die für die Aufbringungsflächen zuständige Behörde weiterzuleiten.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde unterrichtet regelmäßig den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über die Ergebnisse der Klärschlamm- und der Bodenuntersuchungen. Dieser faßt die eingehenden Untersuchungsergebnisse jährlich auswertend zusammen. Die Zusammenfassungen sind dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten und dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

2.3.5 Abweichende Festlegung des zeitlichen Abstandes von Klärschlammuntersuchungen (zu § 3 Abs. 4 Satz 2)

Die abweichende Festlegung des zeitlichen Abstandes von Untersuchungen des für eine landbauliche Verwertung vorgesehenen Klärschlammes kann nur nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall erfolgen. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift ist im praktischen Vollzug zu wahren.

Eine Verkürzung des Untersuchungsabstandes bis auf zwei Monate ist geboten, wenn einer oder mehrere der in § 4 Abs. 7 AbfklärV genannten Klärschlammwerte erreicht oder eine Überschreitung nicht auszuschließen ist. In der Regel ist eine Überschreitung nicht auszuschließen, wenn die untersuchten Werte 75 v. H. der Werte der Verordnung erreichen oder überschreiten. Die Erhöhung der Untersuchungshäufigkeit kann dabei auf diejenigen Schwermetalle beschränkt werden, für die die zulässigen Klärschlammwerte erreicht sind oder deren Überschreitung nicht auszuschließen ist.

Eine Verlängerung des Untersuchungsabstandes sollte nur in Betracht kommen, wenn alle Werte des § 4 Abs. 7 AbfklärV in mindestens drei aufeinander-

folgenden Untersuchungen deutlich unterschritten worden sind. Eine deutliche Unterschreitung liegt vor, wenn alle gemessenen Werte die Werte nach § 4 Abs. 7 AbfKlärV um mindestens 50 v. H. unterschreiten. Dabei ist Voraussetzung, daß sich die Verhältnisse in bezug auf den Schwermetalleintrag im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage in einem überschaubaren Zeitraum nicht nachteilig verändern. Ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ist in der Regel nicht mehr überschaubar.

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsabstände kommt nur bei Anlagen in Betracht, die mehrmals jährlich Schlamm abgeben. Bei allen anderen Anlagen, z. B. Abwasserteichen, Schlamm-poldern, kommt es darauf an, unmittelbar vor der Klärschlammabgabe repräsentative Mischproben zu ziehen.

2.3.6 Untersuchung weiterer Inhaltsstoffe oder Eigenschaften in Klärschlamm und Boden (zu § 3 Abs. 4 Satz 3)

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe (z. B. Arsen, Bor, Thallium) oder Eigenschaften ist dann vorzunehmen, wenn mit erhöhtem Auftreten derartiger Stoffe regional im Boden und örtlich im Klärschlamm zu rechnen ist. Einer möglichen Versauerung des Bodens, die bei bestimmten Bodenarten langfristig auch durch andere Immissionen verursacht werden kann, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.4 Aufbringungsverbote und Beschränkungen (zu § 4)

2.4.1 Verbot der Aufbringung von Rohschlamm (zu § 4 Abs. 1)

Kein Rohschlamm und damit nicht vom Aufbringungsverbot des § 4 Abs. 1 AbfKlärV erfaßt ist der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus Em-scherbecken und Abwasserteichanlagen einschließlich der Erdbecken. Der Schlamm aus diesen Anlagen ist mehr oder weniger stark stabilisiert und damit behandelt (vgl. Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3). Im übrigen gilt das Aufbringungsverbot für aus Abwasserbe-handlungsanlagen ohne weitere Behandlung ent-nommenen Frischschlamm, unabhängig von der Ausbaugröße der Anlage (§ 1 Satz 2 AbfKlärV). Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Bei Betriebsstörungen in Kläranlagen (z. B. Ausfall der Schlammbehandlung) anfallender Rohschlamm ist als Abfall zu einer dafür zugelassenen Entsor-gungsanlage zu verbringen (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die zu-ständige Behörde kann jedoch gemäß § 4 Abs. 2 AbfG zulassen, daß solcher Schlamm auf Ödland oder son-stigen land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen entsorgt wird, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Den Kläran-lagenbetreibern wird empfohlen, für solche Situa-tionen geeignete Flächen vorzuhalten und die erforder-lichen Ausnahmegenehmigungen vorsorglich zu be-antragen.

2.4.2 Verbot des Aufbringens von Klärschlamm auf Ge-müse- und Obstanbauflächen (zu § 4 Abs. 2)

Auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist das Aufbrin-gen von Klärschlamm - unabhängig von der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage und daher auch den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erfassend (§ 1 Satz 2 AbfKlärV) - ausnahmslos verboten. Das gilt auch für seuchenhygienisch unbedenkliche Schlämme und für die Zeit der Vegetationsruhe.

Gemüseanbauflächen und Obstanbauflächen sind im Erwerbsanbau stehende Grundstücke, auf denen ständig Gemüse oder Obst angebaut wird. Zu den Gemüse- und Obstanbauflächen zählen auch Grund-stücke, auf denen im Erwerbsanbau vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht an als Folgefrucht Gemüse oder Obst angebaut werden soll.

Kartoffelanbauflächen sind keine Gemüseanbauflä-chen im Sinne dieser Vorschrift. Gleichwohl sollte auf diesen Flächen kein Klärschlamm unmittelbar vor dem Auspflanzen und während der Vegetations-zeit aufgebracht werden.

2.4.3 Verbot des Aufbringens von seuchenhygienisch be-denklichem Klärschlamm auf Grünland und Feldfut-teranbauflächen (zu § 4 Abs. 3)

Seuchenhygienisch bedenklich im Sinne des § 4 Abs. 3 AbfKlärV ist ein Klärschlamm, der weder durch eines der in § 2 Abs. 2 AbfKlärV ausdrücklich bezeichneten Verfahren noch durch ein anderes Ver-fahren so behandelt worden ist, daß Krankheitser-reger abgetötet worden sind.

Mais zählt nicht zu den Feldfutterpflanzen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 AbfKlärV. Die Gefahr einer se-uchenhygienisch bedenklichen Verschmutzung, die bei typischen Feldfutterpflanzen, wie z. B. Klee-gras oder Futterzwischenfrüchten, nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Mais nicht zu befürchten.

2.4.4 Bedeutung der Bodenwerte; Handhabung der Aus-nahmeregelung (zu § 4 Abs. 4)

Die Werte für die zulässigen Schwermetallkonzentrationen in landwirtschaftlich oder gärtnerisch ge-nutzten Böden gelten unabhängig von speziellen Gegebenheiten, wie z. B. Bodentyp, Bodenart, Bodenzu-stand und Pflanzenverfügbarkeit. Bei der Festlegung sind Böden mit sehr geringer Sorptionsfähigkeit zu-grunde gelegt worden. Die Werte sind so festgelegt, daß Pflanzen, die auf Böden wachsen, die nicht stär-ker als in der Verordnung genannt belastet sind, kei-ne Schwermetallgehalte erwarten lassen, die über den vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen le-bensmittelrechtlichen Richtwerten liegen. Ein Bo-den, dessen Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 4 AbfKlärV genannten Werte erreicht, ist damit in sei-ner Nutzung nicht eingeschränkt. Auch eine Über-schreitung dieser Werte führt nicht zu Anbaube-schränkungen, sondern aus dem Grundsatz der Vor-sorge nur zu einem Verbot des Aufbringens von Klärschlamm.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV ist ein strenger Maß-stab anzulegen, um die Belastung der Umwelt durch Schwermetalle möglichst gering zu halten. Ausnah-men sind beispielsweise dann möglich, wenn damit keine Erhöhung der Schwermetallgehalte im Boden verbunden ist (z. B. hohe bodenbürtige Schwerme-tallgehalte bei niedrigen Schwermetallgehalten im Klärschlamm) oder eine eventuelle Erhöhung der Schwermetallgehalte im Boden keinen nachteiligen Einfluß auf die angebauten Pflanzen hat und die ört-lichen Gegebenheiten sicherstellen, daß nichts ande-res angebaut wird oder die Änderung der Nutzung eines Grundstücks als künftige Industrie- oder Ver-kehrsfläche vorgesehen ist.

Eine Ausnahmegenehmigung wird in aller Regel ausscheiden, wenn auch die Schwermetallgehalte des aufzubringenden Klärschlammes die zulässigen Gehalte (§ 4 Abs. 7 Satz 1 AbfKlärV) übersteigen. Sie ist unzulässig, wenn die Bodenwerte für Cadmium oder Quecksilber überschritten sind (§ 4 Abs. 4 Satz 3 AbfKlärV).

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV ersetzt nicht das ebenfalls erforderliche Einverständnis des Berechtigten (Eigentümer, Päch-ter).

2.4.5 Verbot des Aufbringens von Klärschlamm auf forst-wirtschaftlich genutzte Böden (zu § 4 Abs. 5)

Für den Einsatz von Klärschlamm auf forstwirt-schaftlich genutzte Böden besteht insbesondere aus hygienischen (Pilze, Beeren, Wild) und ästhetischen Gründen, aber auch aus Gründen des Waldschutzes, ein generelles Verbot. Bei der Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 4 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV hat die zuständige Behörde bei Ausübung ihres Er-messens die in § 4 Abs. 4 und 7 AbfKlärV genannten Werte zu beachten. Sie ist nicht gehindert, schärfere Anforderungen zu stellen. Vor Abgabe ihrer Stel-lungnahme gegenüber der entscheidenden Behörde kann die zuständige Forstbehörde in begründeten Fällen ein fachliches Gutachten der LÖLF über die Auswirkungen der beantragten Maßnahme auf das Waldökosystem einholen. Die Ausnahmegenehmi-

gung nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV ersetzt nicht das ebenfalls erforderliche Einverständnis des Berechtigten (Eigentümer, Pächter).

2.4.6 Aufbringen von Klärschlamm auf Grünland in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Nationalparks sowie in Landschaftsschutzgebieten (zu § 4 Abs. 6); Wasserschutzgebiete

Für die Einführung der Genehmigungspflicht in § 4 Abs. 6 AbfKlärV für das Aufbringen von Klärschlamm auf Grünland in Naturschutzgebieten usw. ist weniger die Schwermetallbelastung des Klärschlammes als vielmehr sein Nährstoffgehalt maßgebend gewesen. Die Nährstoffe des Schlammes können zu einer Verdrängung seltener Pflanzengesellschaften auf Grünland (z. B. Trockenrasen) führen.

Für seuchenhygienisch bedenklichen Klärschlamm ist neben den Regelungen in § 4 Abs. 6 AbfKlärV die zeitliche Beschränkung und das Verbot nach § 4 Abs. 3 AbfKlärV zu beachten (§ 4 Abs. 6 Satz 4 AbfKlärV). Ferner läßt § 4 Abs. 6 AbfKlärV die Regelungen in § 4 Abs. 1, 4 und 7 AbfKlärV unberührt.

Vor Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfKlärV ist eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde darüber einzuholen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 2 AbfKlärV vorliegen. Dies wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn zu erwarten ist, daß unter Schutz gestelltes Grünland durch die Klärschlammbringung in seinem Artenbestand im Hinblick auf den Schutzzweck nachteilig verändert wird. Bedarf die Klärschlammbringung auch nach der einschlägigen Schutzverordnung einer behördlichen Gestattung, so wird die naturschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung durch die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfKlärV nicht ersetzt. Liegen die Voraussetzungen für eine zusätzlich erforderliche Genehmigung oder Befreiung nach Naturschutzrecht nicht vor, wird auch die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfKlärV nicht erteilt.

Soll Klärschlamm in Wasserschutzgebieten aufgebracht werden, ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Unabhängig von den Beschränkungen und Verboten der Verordnung soll Klärschlamm nicht in den Zonen I, II und, soweit besonders ausgewiesen, III A aufgebracht werden; darüber hinaus soll die Aufbringung von Klärschlamm mit nicht zu vernachlässigenden Gehalten an Ammonium- und Nitratstickstoff gezielt und dem Pflanzenbedarf entsprechend erfolgen.

2.4.7 Genehmigung zum Aufbringen eines Klärschlammes mit überhöhten Schwermetallgehalten (zu § 4 Abs. 7)

Ergeben Klärschlammuntersuchungen, daß die Schwermetallgehalte einen oder mehrere der in § 4 Abs. 7 Satz 1 AbfKlärV festgelegten Werte überschreiten, bedarf das Aufbringen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Erteilung dieser Genehmigung setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 Satz 2 AbfKlärV voraus, daß vorher wenigstens eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3 AbfKlärV).

Werden dem Klärschlamm nach Abschluß der abwassertechnischen Behandlung Zuschlagstoffe beigegeben, sind für die Genehmigungspflicht die Schwermetallgehalte des unvermischten Schlammes maßgeblich.

Die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht grundsätzlich nicht, wenn

- der Gehalt eines oder mehrerer Schwermetalle im unvermischten Schlamm die zulässigen Werte um höchstens 25 v. H. gemäß nachstehender Tabelle übersteigt:

Schwermetall	Zulässiger Gehalt nach § 4 Abs. 7 Satz 1 AbfKlärV (mg/kg)	Grenze, bis zu der eine Besorgnis nach § 4 Abs. 7 Satz 2 AbfKlärV nicht besteht (mg/kg)
Blei	1200	1500
Cadmium	20	25
Chrom	1200	1500
Kupfer	1200	1500
Nickel	200	250
Quecksilber	25	30
Zink	3000	3750

- im vermischten Schlamm die Werte des § 4 Abs. 7 AbfKlärV, bezogen auf den Trockenrückstand des vermischten Produktes, nicht überschritten werden,
- die Genehmigung befristet und mit der Auflage verbunden wird, daß der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage unverzüglich den Nachweis erbringt, geeignete Maßnahmen zu einer Verminderung der Schwermetallbelastung des Klärschlammes eingeleitet zu haben, und
- der Abstand der Klärschlammuntersuchungen in bezug auf die problematischen Schwermetalle für die Geltungsdauer der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV auf zwei Monate verkürzt wird.

Ferner ist in der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 AbfKlärV aufzugeben, die Aufbringungsmenge so zu bemessen, daß die in nachstehender Tabelle angegebenen Schwermetallfrachten nicht überschritten werden:

Schwermetall	Zulässige Schwermetallfracht (g/ha innerhalb von 3 Jahren)	Zulässige Schwermetallfracht (g/ha innerhalb von 6 Jahren)
Blei	6 000	12 000
Cadmium	100	200
Chrom	6 000	12 000
Kupfer	6 000	12 000
Nickel	1 000	2 000
Quecksilber	125	250
Zink	15 000	30 000

Werden die zulässigen Schwermetallgehalte um mehr als 25 v. H. überschritten oder soll von den oben genannten Anforderungen abgewichen werden, holt die zuständige Behörde vor Erteilung der Genehmigung eine fachliche Stellungnahme zu der Frage ein, ob und gegebenenfalls unter welchen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Beeinträchti-

gung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Ausnahmeregelungen nach § 4 Abs. 7 AbfKlärV dürfen nicht zu Dauerlösungen führen.

2.5 Aufbringungsmenge (zu § 5)

Einer Erhöhung der Aufbringungsmenge kann zugestimmt werden, wenn in den der Aufbringung folgenden Jahren so lange auf eine erneute Klärschlamm-aufbringung verzichtet wird, daß es im langjährigen Mittel zu keiner Überschreitung der zulässigen Aufbringungsmenge kommt. Die Erhöhung der Aufbringungsmenge kann ausnahmsweise bei der Aufbringung von entwässertem Klärschlamm zweckmäßig sein, wenn dies erforderlich ist, um die Aufbringungsmenge überhaupt dosieren zu können. Einer Erhöhung kann insbesondere dann zugestimmt werden, wenn die Schwermetallgehalte des Klärschlammes niedrig liegen und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Welche Menge (m^3/ha) an unvermischem Klärschlamm (vgl. Nr. 2.4.7) aufgebracht werden kann, um bei einem bestimmten Trockenrückstand eine bestimmte Menge an Trockenmasse nicht zu überschreiten, ergibt sich zur erleichterten Anwendung des § 5 AbfKlärV aus nachfolgender

Tabelle:

Trocken- rückstand des Schlam- mes		gewünschte Trockenmasse/ha in t														
mes		1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
		m ³ /ha														
2,0	%	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	350	400	450	500
2,5	%	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	280	320	360	400
3,0	%	33	50	67	83	100	116	133	150	167	183	200	233	267	300	333
3,5	%	29	43	57	72	86	100	114	128	143	157	171	200	229	257	286
4,0	%	25	38	50	62	75	87	100	112	125	138	150	175	200	225	250
4,5	%	22	33	45	56	66	78	89	100	111	122	133	155	178	200	222
5,0	%	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	140	160	180	200
6	%	17	25	33	42	50	58	67	75	83	92	100	117	133	150	167
7	%	14	21	29	36	43	50	57	64	71	79	86	100	114	129	143
8	%	12	19	25	31	38	44	50	56	61	69	75	88	100	113	125
9	%	11	17	22	28	33	39	45	50	55	61	67	78	89	100	111
10	%	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100
15	%	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	47	53	60	67
20	%	5	8	10	13	15	18	20	23	25	28	30	35	40	45	50
25	%	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	28	32	36	40
30	%	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	23	27	30	33
40	%	2	4	5	6	8	9	10	11	13	14	15	18	20	23	25
50	%	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	16	18	20

Hinweis:

6,5 t; 7,5 t; 8,5 t; 9,5 t sind nicht aufgeführt; Werte können leicht interpoliert werden.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Satz 3 AbfKlärV kann die zuständige Behörde Ausnahmen sowohl von § 5 Satz 1 AbfKlärV (Dreijahresrhythmus) als auch von § 5 Satz 2 AbfKlärV (Fünfjahressperre) zulassen. Hiervon sollte jedoch in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.

Klärschlamm mit einem Trockenrückstand von weniger als 10 v. H. (Flüssigschlamm) kann im Gegensatz zu entwässertem oder zu z. B. mit Kalk konditioniertem Schlamm Ammoniumstickstoff in einem nicht zu vernachlässigenden Anteil enthalten. Die Aufbringung von Flüssigschlamm kann insbesondere in der vegetationsarmen Zeit zum Nitratreintrag in Gewässer beitragen. Die Düngung mit Klärschlamm soll deshalb gezielt und dem Pflanzenbedarf entsprechend erfolgen.

Bevor die zuständige Behörde eine Ausnahme nach § 5 AbfKlärV zur Aufbringung von Flüssigschlamm zuläßt, prüft sie deshalb die Frage eines eventuell erhöhten Nitratreintrags in Gewässer.

2.6 Nachweispflicht (zu § 6)

Die zuständige Behörde läßt sich mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren die nach § 6 Sätze 2 und 3 AbfKlärV aufzubewahrenden Mehrausfertigungen der Lieferscheine vorlegen. Hierbei prüft sie zumindest stichprobenartig, ob die Vorschriften der Klärschlammverordnung beachtet werden. Es ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, ob die bei Überschreitung der Schwermetallgehalte erforderlichen Genehmigungen vorliegen und ob die Aufbringungshöchstmengen eingehalten werden. Insbesondere kann sie sich zu diesem Zweck die nach § 6 Satz 2 und 3 AbfKlärV aufzubewahrenden Mehrfertigungen der Lieferscheine vorlegen lassen.

Den Betreibern der Abwasserbehandlungsanlagen wird dringend empfohlen, eine flächendeckende Übersicht zu führen, in welche die Bodenwerte sowie die Aufbringungsmengen aufzunehmen sind. Weiterhin sollte eine lückenlose chronologische Darstellung der Analyseergebnisse des Klärschlammes erfolgen. Diese Nachweisungen sollten mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden.

3 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1983 (SMBL. NW. 2061) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1987 S. 192.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)

Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1987 -
I D 5 - 0034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1986 auf 6,5 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1986 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBL. NW. 1987 S. 197.

8301

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1987 - II B 4 - 4401

In Nummer 4.5 meines RdErl. v. 8. 3. 1987 (SMBL. NW. 8301) werden die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- MBL. NW. 1987 S. 197.

920

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1987 -
IV A 2 - 2500

Mein RdErl. v. 20. 11. 1981 (SMBL. NW. 920) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.6.31 erhält folgende Fassung:

Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1163) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.

Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheids; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Betroffenen weiter.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gem. Art. 9 Abs. 6 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

- MBL NW. 1987 S. 197.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 14. 1. 1987

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1986 - 31. 12. 1986 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Walter GERTTSCHE	10882	Verbesserung im Bereich des Eichamtes Dortmund: Entwicklung einer automatischen Meßschlittenverstellung im Eichlabor für Strahlenmeßgeräte	2 000,-
Horst ELKENKAMP	10934	Verbesserung im Bereich der Vermessungsverwaltung: Regelbare Zielfeldbeleuchtung für die Richtungsbeobachtung bei Streckenmessungen	2 000,-
Hilde KUNTZ	10486	Umstellen der Versandart für Informationsmaterialien in den öffentlichen Verwaltungen auf „Büchersendungen“	1 000,-
Dr. Josef KLOSTERMANN Wolfgang DASSEL Friedhelm KILLET	10516	Verbesserung im Bereich des Geologischen Landesamtes: Aufzeichnen der bei kartierbegleitenden Bohrungen im Bohrbetrieb gewonnenen Spüldruckwerte in Spüldruckdiagrammen	750,-
Peter SCHULTE Alfons WETZUREK	10928	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung eines Gerätes zur galvanischen Entkopplung der V. 11 (RS 422) - Schnittstellen	600,-
Sabine DITZ	9000	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Neuregelung des Überwachungsverfahrens sowie eine anders geartete Teilung der bisherigen gemeinsamen Rechtsbehelfslisten	500,-
Hermann KOPF	10941	Entwicklung von Programmen für den in der Verwaltung für Agrarordnung eingesetzten Rechner SHARP PC 1251	500,-
Rigo LEISCH	9128	Zweckmäßige Ergänzung der Dienstkleidung für die Schutzpolizei durch die Beschaffung von Regenschutzbekleidung	300,-
--	7392	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Verbesserung der Vordrucke für das Erzwingungsverfahren	250,-
Wolfgang GROSS	8062	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Verbesserung der Vordrucke für das Erzwingungsverfahren	250,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Peter DETTMANN	10769	Verbesserung im Bereich des Eichamtes Dortmund: Entwicklung einer Hilfseinrichtung für die eich- technische Prüfung von Gewichtsstücken hoher Genauigkeit der Größen 5 kg und 10 kg	200,-
Knut STEPHAN	10528	Vereinfachung im Bereich der Polizei: Eindruck der Dienststellenbezeichnung in alle Verwarnungsgeldquittungen des Landes NRW	200,-
Jakob SCHMITZ	10803	Einsparung von Stromkosten durch den Einsatz von Einzelsparleuchten	200,-
Silvia FIEBIG	10805	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung eines Vordrucks zur Mitteilung über eine Niederschlagung	200,-
Heinz-Josef MERTENS	10813	Verbesserung im Bereich des teilmaschinellen Verfahrens zur Erfassung von Nachversiche- rungsfällen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung	200,-
Wolfgang FRIESKE	10912	Verbesserung im Bereich des Landesamtes für Besoldung und Versorgung: Umgestaltung des Vordrucks „Änderungsmittei- lung LBV (Bes.) 13“	200,-
Manfred HALLMANN	10555	Änderung der Verordnung über richter- und be- amtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbe- reich des Justizministers dahingehend, daß die Zuständigkeit für die Übertragung von Erho- lungsurlaub in das nächste Urlaubsjahr auf die Leiter der Gerichte und Justizbehörden übergeht.	150,-
--	10594	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Vordrucke EW 103 a/75 und EW 104/75	150,-
--	10549	Änderung beim Ausdruck der Guthabenliste für die Finanzkasse	150,-
Wolfgang BARTEL	10727	Verbesserung des Datenschutzes an Bildschirm- Arbeitsplätzen im Bereich der Finanzverwaltung	150,-
Hellmuth SCHRIEWER	10706	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Verfahrensänderung in Fällen der Aktenabgabe bzw. -übernahme	150,-
Werner KESTING	10768	Vereinfachung im Bereich der Sozialgerichtsbar- keit: Einführung eines Vordrucks zur Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Anwalts	150,-
Ulrich WESTHUES	10547	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks LSt 81 (masch.) Nr. 646/3	150,-
Theodor WOLFF	10848	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Mitteilung über den Einheitswert des Grundbesitzes	150,-
Harald ABEL	10783	Energieeinsparung durch Isolierung des Ge- wächshauses auf dem Gelände der Universität Bochum	150,-
--	10846	Verbesserung im Bereich der Versorgungsverwal- tung: Erstattung von Kleinbeträgen	150,-
Norbert KLAPPER	10955	Änderung des RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1984 – IV C 5/A 2/C 4 – 2015 – betr. die Festsetzung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungs- widrigkeiten	150,-
Manfred DEPPE	10834	Übermittlung von Buchungsdaten durch die Re- gierungshauptkassen an die anweisenden Dienst- stellen mittels Rückschein	150,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Leo DAHMEN	10112	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks WV 58 um die Angabe der Gefangenenbuch-Nr.	100,-
--	10746	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme des Vermerks „Grunddaten überprüfen – Erledigt“ in die Vordrucke für die gesonderte (und einheitliche) Feststellung	100,-
Christa BIALAS-NITROWSKI	10166	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Führen eines Namensverzeichnisses der Schöffen in Karteiform zusätzlich zur Schöffenliste	100,-
Manfred HALLMANN	10739	Ergänzung des Vordrucks NW Pol „Verkehrsver- gehens-Anzeige/Vernehmungsbogen“ um die Te- lefonnummer des Betroffenen	100,-
Heinz RUNGE	10630	Verbesserung im Bereich der Polizei: Umgestaltung des Vordrucks „Verkehrsunfallan- zeige“	100,-
Ernst MAASSEN	10534	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks BuchO-ADV 95 (144/95)	100,-
Siegfried DRESCHER	10741	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/73	100,-
Detlef ARENDT	10787	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks GD 30	100,-
--	10849	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Eingabebogens EW 700/74	100,-
--	10885	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks EW 201/74	100,-
Karin LEPPKES	10101	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Deckungsgleiche Gestaltung der Ladungsvordruk- ke in Zivilsachen	100,-
--	10837	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/20 OFD Kö St 31	100,-
--	10911	Ergänzung des RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1982 (SMBL. NW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“	100,-
--	10863	Verbesserung im Bereich des Eichamtes Düssel- dorf: Schutzeinrichtung zur Schonung der 1 000 kg- Waage	100,-
Herbert PIEPER	10872	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme der Kennzahl 12 für die Erfassung der Prüfervummer in die Liste der unerledigten Fälle	100,-
Heinz BRUNKE	10888	Verbesserung im Bereich der Polizei: Geänderte Handhabung des Präzisionsgewehrs PSG 1	100,-
Erwin HANNEMANN	10922	Ausdruck der Liste zur Kontrolle der Einkom- mensegrenze entsprechend dem Bedarf der Fi- nanzämter	100,-
Ulrich WESTHUES	10569	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Beitr. 87 Nr. 771/7 „Mit- teilung an andere Stellen“	75,-
Dieter NICKEL	10725	Verbesserung der Durchschreibemöglichkeit bei den Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen	75,-
Ralph SCHMIDT	10589	Erneuter Hinweis auf die in der Finanzverwal- tung bestehenden Weisungen betr. die Versen- dung von Postsammelsendungen	75,-
Manfred HALLMANN	10636	Aufhebung der Rundverfügung des Justizmini- sters vom 25. 9. 1954 (2056 – I B. 3)	75,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Rudolf JOCHHEIM	10808	Verbesserung des Vordrucks „Mittelfristige Finanzplanung/Finanzbedarf“ (Erfassung des Finanzbedarfs von Landeszuschüssen an Gemeinden zur Förderung des Feuerschutzes)	75,-
Manfred HALLMANN	10761	Aufhebung der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 31. 3. 1950 (2041-I A.5)	75,-
Rudolf JOCHHEIM	10809	Äußere Kenntlichmachung - je nach Inhalt - der Ordensschatullen für Feuerwehr-Ehrenzeichen	75,-
Rudolf WOLSFELD	10603	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Beidseitige Lochung des Vordrucks GD 90	75,-
Klaus-Michael ANLAUF	10782	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nr. 506/23 und 506/24	75,-
Erwin HANNEMANN	10404 10405	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Verfügungsteils des Bescheides über die Rückforderung von Wohnungsbauprämien bzw. Sparprämien	75,-
Erwin HANNEMANN	9605	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Verzicht auf die in den Auszahlungsanordnungen für Sparprämien vorgesehene Wiederholung des Betrages in Buchstaben bei Beträgen unter 1000 DM	75,-
Rudolf JOCHHEIM	10836	Änderung der im Rahmen des Jahresberichts über das Brandschutzwesen zu verwendenden Formblätter	75,-
Mario CLEMENT	10678	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks StP 35 b	75,-
Alfred EICKMANN	10693	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung eines Vordrucks für die Verhandlung bei erstmaliger Vereidigung einer Beamtin	75,-
Alfons WERNER	10900	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks 754/10	75,-
Heiko NORDHOLT	10936	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks USt 3 A/B - USt-Berechnungsbogen mit Bescheid - Nr. 754/13	75,-
Josef PENNINGS	10763	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der Aktenumschläge AU 50 und AU 51	75,-
Eduard KOCH	11013	Verbesserung des Bescheids über die Anerkennung von steuerbegünstigten Wohnungen	75,-
Franz-Edgar MAIER	10817	Verwendung von Briefumschlägen ohne Voraussetzungsvermerk für bestimmte Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit	75,-
Hans von DELFT	10963	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Kurzmitteilung“	75,-
Manfred HALLMANN	10969	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Klarstellung zwecks einheitlicher Führung des Zeugnisheftes (Beiheft zu den Personalakten)	75,-
Erwin HANNEMANN	10985	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Kraft 21 b Nr. 640/21	75,-

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1987 –
III A 4 – 38.80.20 – 7242/86

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1986 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	9. 1. 1986	Freilichtbühne e. V. Billerbeck, Billerbeck	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
2	18. 2. 1986	Japan-Markt-Service GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
3	18. 2. 1986	Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
4	18. 2. 1986	Staatsbad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
5	2. 4. 1986	Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden GmbH, Hilden	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
6	2. 4. 1986	Zentralwäscherei Lippe GmbH, Lemgo	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
7	16. 7. 1986	Revierpark Gysenberg in Herne GmbH, Herne	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 202.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ableistung der Famulatur
für Studierende der Medizin**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 14. 1. 1987 –
V B 3 – 0400.11.10.2

Mein RdErl. v. 20. 8. 1984 (MBl. NW. S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482)“ durch „15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2459)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.41 wird nach den Doppelbuchstaben ee) eingefügt:
„b) in einer ärztlichen Praxis.“
3. In Nummer 1.42 werden die Wörter „Hochschulkliniken und“ gestrichen.

– MBl. NW. 1987 S. 202.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Präsidenten/einer Präsidentin
des Verwaltungsgerichts – BesGr. R 3 –
bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1987 S. 202.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
v. 30. 1. 1987

Am 5. März 1987 um 18.00 Uhr findet in Köln, Rathaus, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
- 2 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Sitzung am 5. 3. 1987
- 3 Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. 12. 1986
- 4 Beitritt des Kreises Euskirchen zum Zweckverband
- 5 Änderung der Zweckverbandssatzung
- 6 Bildung eines Finanz- und Tarifausschusses:
hier: a) Festlegung der Mitgliederzahl
b) Wahl der Mitglieder
c) Bestimmung des Ausschußvorsitzenden und des Stellvertreters

- 7 Vertretung des Zweckverbandes im Gemeinsamen Ausschuß der Grundvertragspartner;
hier: a) Wahl der Mitglieder
b) Bestimmung des Stimmführers
- 8 Wahl eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft mbH
- 9 Verbundtarif als Teil des Erfolgsplanes über den Verbundverkehr
- 10 Planung und Bemessung des Leistungsumfanges
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Bericht über die Konstituierung der Verbundgesellschaft
- 11.2 Regelung der Geschäftsführung des Zweckverbandes
- 11.3 Anfrage des Erftkreises zur Stilllegung von Strecken

Köln, den 30. Januar 1987

Ludemann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBL NW. 1987 S. 203.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 1. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		einlagen – mindestens 25.000,- DM erreichen und ferner, daß die Gesellschafter auf ihre nunmehr übernommenen Stammeinlagen ein Viertel eingezahlt haben. – Die Abhängigkeit bei Änderungseintragungen im Handelsregister einer GmbH von der gleichzeitigen Beschlußfassung über die Gewinnverwendung gilt nicht für Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (1. 1. 1986) eingegangen sind.	
Änderung der Aktenordnung	13	OLG Hamm vom 28. Oktober 1986 – 15 W 319/86 . . .	20
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA – und Gerichtsvollzieherordnung – GVO –	13	2. ZPO § 800; GBO § 79. – Unterwirft sich der Grundstückseigentümer nur wegen „eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrages“ einer Grundschild der sofortigen Zwangsvollstreckung, so erfordert die Eintragung dieser Erklärung im Grundbuch nicht die Teilung der Grundschild. Diese ist jedoch erforderlich, wenn sich der Eigentümer wegen eines letztangligen Teilbetrages der Zwangsvollstreckung unterwirft.	
Führung des Handelsregisters	14	OLG Hamm vom 30. Oktober 1986 – 15 W 129/86 . . .	22
Führung des Vereinsregisters	15	Strafrecht	
Personalnachrichten	17	OWIG § 33 I Nr. 8, § 43. – Die Abgabe der Akten durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde gemäß § 43 OWIG unterbricht die Verfolgungsverjährung dann nicht, wenn die Zuleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft rechtmäßig aus verfahrensfremden Gründen geschehen ist.	
Ausschreibungen	18	OLG Düsseldorf vom 5. September 1986 – 5 Ss (OWI) 207/86 – 242/86 I	23
Gesetzgebungsübersicht	19		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 181; GmbHG §§ 7, 9 c, 29, 57, 57 a; GmbH-Novelle 1980 Artikel 12 §§ 1, 7; Bilanzrichtlinien-Gesetz Artikel 11 II. – Die Eintragung einer Kapitalerhöhung auf 50.000,- DM und mehr gemäß der GmbH-Novelle 1980 kann nicht von der Eintragung einer im Gesellschaftsvertrage vereinbarten Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) abhängig gemacht werden. – Bei der Anmeldung dieser Mindeststammkapitalerhöhung mußten die Geschäftsführer versichern, daß Einzahlungen auf alte und neue Stammeinlagen insgesamt in solcher Höhe geleistet sind, daß sie – eventuell mit dem Geldwert von Sach-			

– MBL NW. 1987 S. 203.

Nr. 3 v. 1. 2. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	3. GmbHG § 65 II, § 73; Löschungsgesetz vom 9. Oktober 1934 § 2 III. — Nach § 2 III des Löschungsgesetzes vom 9. Oktober 1934 ist auch dann zu verfahren, wenn sich nicht das Vorhandensein verteilungsbedürftigen Vermögens, sondern die Notwendigkeit sonstiger Abwicklungsmaßnahmen (wie etwa die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen der GmbH) herausgestellt hat. — Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 65 II GmbHG und die Einhaltung des Sperrjahres (§ 73 GmbHG) sind nicht erforderlich, wenn bei einer wegen Vermögenslosigkeit ohne Liquidation gelöschten GmbH, die die alleinige Komplementärin einer KG war, als nachträgliche Abwicklungsmaßnahmen lediglich rechtsgeschäftliche Erklärungen zur Vertretung der — ihrerseits vermögenslosen — KG abzugeben waren (hier: Löschung einer praktisch wertlosen Auflassungsvormerkung zugunsten der KG), ohne daß sich das Vorhandensein von Vermögenswerten der GmbH herausgestellt hätte.	
Personalnachrichten	26	OLG Hamm vom 11. November 1986 — 15 W 70/86	34
Ausschreibungen	28	Strafrecht	
Rechtsprechung		StPO § 331 I, § 354 I. — Zum Verschlechterungsverbot bei Ersetzung einer Freiheitsstrafe durch Geldstrafe. — Einer „absolut bestimmten“ Strafe im Sinne des § 354 I StPO ist die Strafe gleichzuachten, auf die der Tatrichter bei Vermeidung des ihm unterlaufenen Rechtsfehlers mit Sicherheit erkannt hätte und auf die auch im Falle der Zurückverweisung das dann mit der Sache befaßte Gericht erkennen würde. In diesem Fall hat das Revisionsgericht die Strafe in entsprechender Anwendung des § 354 I StPO selbst festzusetzen.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 29. September 1986 — 5 Ss 197/86 — 237/86 I	35
1. BGB §§ 1750, 130; FGG § 43 b. — Es ist zulässig, über die Wirksamkeit einer Adoptionseinwilligung vor Einleitung des Adoptionsverfahrens zu entscheiden, wobei sich die örtliche Zuständigkeit für dieses Verfahren nach § 43 b FGG bestimmt. — „Annehmende“ im Sinne des § 43 b FGG sind Adoptionsbewerber auch schon vor Stellung des Annahmeantrages, wenn sie im Falle einer Inkognito-Adoption in der Einwilligungserklärung eines Elternteils mit einer Listennummer des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle bezeichnet sind. — Eine empfangsbedürftige, verkörperte formbedürftige Willenserklärung — und ebenso die Einwilligungserklärung eines Elternteils nach § 1747 BGB — ist nicht wirksam „abgegeben“ im Sinne des § 130 BGB, wenn die Erklärungsurkunde durch einen Übermittlungsboten eigenmächtig — entgegen einer ihm vom Erklärenden nachträglich erteilten Weisung — dem Empfänger zugeleitet wird.			
OLG Hamm vom 30. Oktober 1986 — 15 W 394/86	28		
2. GeschmMG §§ 7, 9 III Satz 1. — Die nachträgliche Versiegelung eines zunächst offen niedergelegten Geschmacksmusters ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn das Muster bereits durch Dritte eingesehen wurde.	32		
OLG Hamm vom 17. November 1986 — 15 W 344/86			

— MBL NW. 1987 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 6, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560